

RS OGH 1998/10/7 9ObA233/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb

AÜG §5 Abs1

AÜG §10

Rechtssatz

Mit einer Arbeitskräfteüberlassung ist es nicht vereinbar, wenn der Überlasser jegliches Risiko der Auslastung des Arbeitnehmers ablehnt, indem er den Dienstnehmer nur so lange beschäftigt, als er von einem konkreten Beschäftiger benötigt wird. Im Hinblick auf die Verpflichtung, das Risiko der Auslastung der vereinbarten Arbeitszeit zu tragen, ist eine betriebsbedingte Notwendigkeit zur Kündigung zu verneinen, wenn nach dem üblichen Geschäftsgang damit zu rechnen ist, daß sich innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes eine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers bei anderen Auftraggebern eröffnen wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 233/98z
Entscheidungstext OGH 07.10.1998 9 ObA 233/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110946

Dokumentnummer

JJR_19981007_OGH0002_009OBA00233_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at